

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 12. Juli 2007

Im Ausland ausbezahlte AHV- und IV-Renten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. August 2007

Im Zusammenhang mit dem Bezug von AHV- und IV-Renten durch Personen im Ausland stellt Kantonsrat Böhi-Wil in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Juli 2007 verschiedene Fragen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

Für die Auszahlung der AHV/IV-Renten für Personen mit Wohnsitz im Ausland (Schweizer und Ausländer) ist ausschliesslich die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf zuständig.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) tritt die Rentenakten von Personen, die ins Ausland ziehen, an die SAK ab und führt keine Statistik über Wegzüge ins Ausland und die entsprechenden Rentenabtretungen. Auf Anfrage teilt die SAK mit, dass sie keine Angaben über die Anzahl Personen besitzt, die im Kanton St.Gallen wohnen bzw. arbeiteten und heute im Ausland eine AHV/IV-Rente beziehen.
2. Bei der SVA St.Gallen werden die Wegzüge nicht nach Wegzugstaaten gespeichert. Die SVA weiss somit nicht, wer wohin verzogen ist. Auch die SAK besitzt keine Angaben darüber, in welchen Ländern diese Personen wohnen.
3. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes kann die SAK die schweizerischen Rentenbezügerinnen und -bezüger nicht mehr verpflichten, sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung zu immatrikulieren. Die SAK empfiehlt auf den Rentenverfügungen, dies freiwillig zu tun. Die SAK hat zudem Zugriff auf die Personen- und Zivilstandsdaten der immatrikulierten Rentnerinnen und Rentner im Immatrikulationsregister des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten. Im Weiteren holt die SAK bei allen Rentenbezügerinnen und -bezügern im Ausland einmal jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung ein.
4. Todesfälle von Schweizerinnen und Schweizern im In- und Ausland werden durch die Zivilstandsbehörden im Personenstandsregister beurkundet. Die betroffenen Zivilstandsämter melden von Amtes wegen die Todesfälle an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV, welche diese wiederum auf die rentenzahlenden Ausgleichskassen verteilt. So ist sichergestellt, dass die rentenzahlende Ausgleichskasse schnellstmöglich vom Tod einer Person erfährt. Das Verfahren liegt in der Zuständigkeit der SAK (sieht Punkt 3).